

Diese Seiten der Deputirten gegebene Darstellung hat nun in Nr. 44 dieses Blattes eine Erklärung der Firmen, welche die Proposition vom 6. October nicht annahmen, herbeigeführt, auf welche Einiges zu entgegnen der Unterzeichnete für nicht überflüssig hält.

1) Entsteht die Frage:

Wer ging auf den Vorschlag der Deputirten in der Generalversammlung des 6. Octobers nicht ein?

Die sechs und zwanzig Unterschriften sind von 17 Verlagshandlungen und von 9 Commissionairs gegeben; wie leuchtet nun die Berücksichtigung des Interesses für die auswärtigen Herren vor? und wie kommt es wohl, daß unter allen Commissionairs nur 9 die Frage des 6. Octobers mit Nein beantworteten?

Worin besteht ferner die Berücksichtigung des Interesses der Auswärtigen Seiten der Verlagshandlungen? Soll an den Börsentagen, wo die Verlagshändler allein nicht zu scontriren haben, sondern pure ihre Saldi einnehmen, nur mit Wechselzahlung bezahlt werden, auf wen fällt der Verlust bei Anschaffung derselben, wenn wirkliche Unzureichheit dieses Ausgleichungsmittels Aufgeld dafür bedingt?

2) In der Verhandlung des 6. Octobers haben die Deputirten nicht einen Gedanken daran geäußert, einen Cours erzwingen zu wollen, vielmehr ging die Proposition derselben nur dahin, zu versuchen, ob sich durch freiwillige collegialische Uebereinkunft bewirken ließe, in unseren gegenseitigen Zahlungen dasselbe temporär (denn ausdrücklich ist in der Darstellung der Deputirten gesagt, diese Maßregel nur vor der Hand und bis zur nächsten Generalversammlung als bestehend ansehen zu wollen) festzustellen, was die Kaufmannschaft bereits seit Monaten unter sich festgestellt hat.

Soll nun der neueste Courszettel der Leipziger Handelsbörse nicht als Norm für unseren Börsentag genommen werden dürfen? Richten wir uns doch in unserem Geldverkehr täglich nach dieser Norm und finden keinen Anlaß zu besonderer Klage, wenn auch einmal der publicirte Cours als fictiv sich erweist.

Bei dem ersten der in der Erklärung angeführten Gründe dringt sich unwillkürlich der Gedanke auf, wer bedarf mehr billiger Berücksichtigung, der Zahlende oder der Empfangende, oder mit anderen Worten: der Sortiments- oder der Verlagshändler? Ich sage in alle Wege der Erstere, denn er ist in seinem mühevollen Geschäft der eigentliche Heber und Träger des Letzteren, er bringt die Waare an die letzte Hand, ihm fallen die meisten Spesen zur Last, er steht für das durch ihn verkaufte (Consumirte) del credere, ihm liegt ob, das schuldige Geld zur rechten Zeit nach Leipzig zu schaffen, und so die Gefahr jedes Verlustes an Wechselcours zu laufen. Letzterer bekommt seine Ausstände, aber gewiß nicht, um alles, was er bekommt, zu behalten, sondern zunächst wiederum seinen Verbindlichkeiten zu genügen.

Wird ihm daher nicht in den meisten Fällen die Gelegenheit geboten sein, seine Einnahmen in Sorten ohne Verlust an den Mann zu bringen? Und welcher Verleger calculirt seine Auflage so genau, um nicht einmal einen zufälligen Verlust am Geldcours übertragen zu können? Wie kommt es, daß fast Niemand während der Jubilatemesse sich weigert, den Friedrichsd'or zu 5 $\frac{3}{4}$   $\text{fl.}$  anzunehmen, und so für den Schluß seiner Meßcasse  $\frac{1}{4}$  Procent und wohl mehr zu riskiren? Wie kommt es, daß überhaupt beim Handverkauf seit unvordenklicher Zeit nur sehr selten jemand sich weigert, dem Privatkäufer für Sortiment oder andere Fabrikate, z. B. Spielkarten u. dergl., den Friedrichsd'or zu 5 $\frac{3}{4}$   $\text{fl.}$  abzunehmen? Wie kommt es, daß man gern nachsichtiger verfährt, wenn irgend zweifelhafte Posten eingehen? Verdient der wackere, zu gesetzter Zeit sich einstellende Zahler nicht jede Berücksichtigung auf Erleichterung mehr, als der Säumige? Ist aber eine selbst bedeutender ausfallende Differenz für einzelne Empfangende wohl Berücksichtigung der Gesamtheit der Zahlenden? Und was resultirt am Ende Großes bei den aus bekannten Gründen eingeführten Börsentagen für die, die Hauptsummen untereinander und gegenseitig scontrirenden Commissionairs?

Beim zweiten Grunde komme ich wieder darauf zurück, was früher erwähnt worden, daß

1) Eingreifung in die Rechte Einzelner nicht vorhanden sein kann, wenn nur von einer freiwilligen collegialischen temporären Uebereinkunft die Rede ist, denn ein Beschluß durch Majorität wurde gleich beim Beginne der Verhandlung allgemein und unbedingt zurückgewiesen. Ich muß daher zur Steuer der Wahrheit diesen Grund als völlig falsch erklären.

2) Wo ist ferner in der Verhandlung auch nur ein Wort darüber gesprochen oder gar festgesetzt worden, daß der Commissionair seinem Committenden den Verlust zu berechnen gehalten sein solle?

Und wem berechnet unter demaligen Verhältnissen der Commissionair die entstehende Differenz durch Anschaffung der Wechselzahlung?

Beim dritten Grunde ist keinesweges abzusehen, wie eine vorläufig auf ein paar Monate anzunehmende Maßregel die Grundveste eines seit längeren Jahren allgemein angenommenen Zahlungsfußes gefährlich zu erschüttern im Stande sei, noch vielweniger aber, wie daraus die Nothwendigkeit entspringen sollte, von der einmal beliebten Basluta im Rechnungswesen abzugehen. Gegenseitige Rechnung ist und bleibt ja der Natur der Sache nach nur Privatsache zweier Contrahenten, wie soll dies aufs Allgemeine gefährlich influiren?

Der vierte Grund erledigt sich schon durch das beim zweiten Erwähnte; am Ende ist aber eben auch das gegenseitige Verhältniß des Commissionairs und der Committenden ein rein privates und persönliches, worüber ein Dritter zu urtheilen und daran zu modeln nie Befugniß haben